

PO/KP/mm

12. Dezember 1963

Bedrohung und Schädigung schweizerischer Interessen
in Algerien

Durch verschiedene algerische Regierungsmassnahmen sind namhafte schweizerische Interessen in Algerien bereits in Mitleidenschaft gezogen worden. Um sich ein vollständiges Bild über die Grössenordnung nicht nur der schon geschädigten oder direkt bedrohten Vermögenswerte zu machen, über die bereits umfangreiche Unterlagen vorliegen, sondern auch die noch nicht betroffenen Interessen, die möglicherweise später gefährdet werden könnten, zu erfassen, haben das Politische Departement und unsere Botschaft in Algier seit Mitte Oktober eine umfassende Umfrage eingeleitet. Bis das Ergebnis dieser Umfrage vollständig vorliegt, dürfte indessen wohl noch eine Weile verstreichen. Von rund 800 Nursor Schweizern und 900 zumeist schweizerisch-französischen Doppelbürgern Ende 1961, ist unsere Kolonie innert 12 Monaten auf etwa 400 Nursor Schweizer und 500 Doppelbürger zurückgegangen. Gegenwärtig dürfte nur noch etwa ein Drittel der früher in Algerien ansässigen Schweizer dort ausharren. Die übrigen leben zerstreut in der Schweiz, in Frankreich oder in Drittländern. Die Kontaktnahme mit ihnen durch Vermittlung unserer verschiedenen Auslandvertretungen verursacht deshalb umfangreiche, zeitraubende Umtriebe. Sobald das Ergebnis ^{der Umfrage} vorliegt, wird ein umfassender Ueberblick erstellt werden können.

Indessen ist es schon heute möglich, über die Natur und wenigstens fragmentarisch über die Tragweite der bisherigen algerischen Massnahmen ein ungefähres Bild zu gewinnen. Dabei ist von vorneherein zu unterscheiden zwischen



den Massnahmen in Bezug auf die sog. "biens vacants", ~~die~~ der "mise sous protection de l'Etat" gewisser Güter und den eigentlichen Nationalisierungen im landwirtschaftlichen Sektor. Es sei auf diese drei Kategorien nachstehend, soweit dies schon möglich ist, näher eingetreten.

I. "Biens vacants".

Durch eine Ordonnanz der Provisorischen Exekutive vom 22. August 1962 wurden erstmals Massnahmen zur Uebernahme durch die öffentliche Hand der von den überstürzt abgereisten Europäern hinterlassenen landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und kommerziellen Betriebe und Immobilien getroffen. Verschiedene Erlasse, besonders das zusammenfassende Dekret vom 18. März 1963, bestimmten anschliessend die Modalitäten der Verwaltung und des Betriebes dieser "biens vacants" deren Beschlagnahme notwendig geworden war um zu verhindern, dass angesichts der herrschenden Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit die Unternehmen stilllagen. Auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes hatte sich die Massnahme hauptsächlich zur Verhinderung weiterer illegaler Besetzungen von Wohnungen durch einzelne Familien aufgedrängt.

Durch das Dekret vom 18. März 1963 werden die "biens vacants" der Selbstverwaltung ("autogestion") durch ihre Benützer unterstellt, wobei jedoch das Eigentumsrecht des ursprünglichen Eigentümers im Prinzip nicht angefasst wird. Dieser verliert lediglich die Möglichkeit, irgend ein Attribut seines Rechtes auszuüben, wobei unklar ist, wie weit er ebenfalls von seiner Steuerpflicht und Haftung befreit ist. Das Prinzip einer Entschädigung des Eigentümers ist festgehalten mit dem Hinweis, dass Umfang und Modalitäten einer solchen Entschädigung durch spätere Erlasse zu präzisieren seien.

Es ist schwer, vor Abschluss der von der Botschaft durchgeführten Untersuchung eine Schätzung der von diesen Massnahmen betroffenen schweizerischen Interessen zu machen, umsomehr als Doppelbürger sich oft ausschliesslich an die französischen Behörden wenden. Gegenwärtig sind etwa drei Geschäftsbetriebe, ein Dutzend Häuser und gegen 30 Wohnungen von Schweizern und Doppelbürgern "biens vacants". Die Botschaft hat die Eigentümer im Rahmen des Möglichen auf die bestehenden Rekursmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Desgleichen ist sie verschiedentlich bei den zuständigen Behörden vorstellig geworden, unter anderem auch um abzuklären, ob den Eigentümern von "biens vacants" eine vorläufige Entschädigung in Form einer Miete entrichtet werden könnte. Es hat sich jedoch erwiesen, dass, solange keine Lösung mit Frankreich getroffen ist, für uns in dieser Hinsicht wenig Möglichkeiten bestehen. Schliesslich ist es der Botschaft gelungen, in einigen Fällen die Rückgabe illegal beschlagnahmter Wohnungen zu erzielen.

II. "Biens placés sous la protection de l'Etat".

Zwei Dekrete vom Mai und Juni dieses Jahres haben dem algerischen Staat die Möglichkeit eingeräumt, Betriebe und Immobilien aller Art zu beschlagnahmen, sofern die Art ihres Erwerbs oder ihrer Bewirtschaftung die öffentliche Ordnung oder den sozialen Frieden zu stören drohen. Zweck dieser Massnahme war vor allem die Beschlagnahmung von Hotels, Geschäften und Kleinbetrieben, die Algerier von abwandernden Franzosen zu günstigen Preisen erworben hatten, sowie die Möglichkeit, in europäischen Händen verbliebene grosse Landgüter, welche die Bedingungen eines "bien vacant" nicht erfüllten, der Selbstverwaltung durch die Landarbeiter zu unterstellen.

Abgesehen von den Vorbedingungen zur Uebernahme und der andersartigen Rekursmöglichkeit enthält die Gesetzgebung über die "biens placés sous la protection de l'Etat" einen allgemeinen Hinweis auf die Regelung für die "biens vacants", die analog Anwendung findet. Auch hier besteht also keine Wegnahme der Eigentumsrechte und auch hier ist eine Entschädigung zwar prinzipiell vorgesehen, muss aber erst noch durch einen späteren Erlass näher umschrieben werden.

Von dieser Massnahme wurden verschiedene schweizerische Landwirtschaftsbetriebe erfasst, von denen unter Punkt III noch die Rede sein wird. Desgleichen wurden im Rahmen einer allgemeinen das entsprechende Departement betreffenden Massnahme in Tizi Ouzou ein Atelier für die Zubereitung und Verpackung von Feigen der Gebrüder Jean und Pierre Schweizer sowie das Transportunternehmen Stalder S.A.R.L. in Colomb Béchar beschlagnahmt. Im letzten Fall handelt es sich um ein bedeutendes Unternehmen mit einem Kapital von ca. 500.000 Franken und einem Park von 16 Camions, verschiedenen Traktoren und anderen Fahrzeugen. Die Teilhaber sind nicht alle Nur-Schweizer.

III. Agrarreform

Die Durchführung einer Agrarreform gehört zu den Hauptpunkten des politischen Programms der algerischen Regierung. Einen ersten Schritt in dieser Richtung bildete die Anwendung des Begriffs der "biens vacants" auf landwirtschaftliche Betriebe. Es folgte die Möglichkeit, solche Betriebe auch zu "biens mis sous la protection de l'Etat" zu erklären. Ein weiterer Schritt in der Richtung einer Landreform war die im vergangenen Sommer dekretierte Enteignung der "terres de colonisation", d.H. der seinerzeit vom französischen Staat beschlagnahmten und weiterverteilten Güter. Von dieser Massnahme wurden unseres Wissens keine Schweizer betroffen. Mit Dekret vom

1. Oktober 1963, das am gleichen Tage vom Präsident Ben Bella in einer öffentlichen Rede angekündigt wurde, hat Algerien schliesslich sämtliche in ausländischem Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke zu "biens d'Etat" erklärt. Es handelt sich somit hier um eine echte Nationalisierung, bei der das Eigentumsrecht an den algerischen Staat übergeht. Was die Verwaltung und Bewirtschaftung betrifft, finden allerdings wieder die Bestimmungen über die "biens vacants" betreffend Selbstverwaltung Anwendung.

Das Dekret vom 1. Oktober sieht keine Entschädigung vor. Das rührt daher, dass mindestens 90 % der betroffenen Güter in französischem Eigentum stehen und gemäss einer Bestimmung des Abkommens von Evian mit Hilfe des französischen Staats entschädigt werden müssen. Die französischen Vertretungen in Algerien haben denn auch sofort das Nötige zu einer summarischen Schätzung der verstaatlichten Landgüter unternommen. Diese Massnahmen sind auch auf die schweizerisch-französischen Doppelbürger anwendbar. Unsere Botschaft in Algerien hat die Kolonie entsprechend orientiert. Im Falle von Nichtfranzosen gelangen, wie dies unserem Botschafter vom Generalsekretär der Regierung, Bedjaoui, und vom Justizminister Hadj Smaïn mündlich dargelegt wurde, die allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts und eventuell vorhandene bilaterale Abmachungen zur Anwendung. Die Schweiz kann sich hierbei auf einen vertraulichen Briefwechsel berufen, der gleichzeitig mit dem algerisch-schweizerischen Handelsabkommen im vergangenen Juli unterzeichnet wurde und für den Fall von Nationalisierungen oder sonstigen direkten und indirekten Enteignungsmassnahmen eine "indemnisation effective et adéquate, conformément au droit des gens" vorsieht.

Ueber den Umfang der von der Nationalisierung

ausländischen landwirtschaftlichen Grundeigentums betroffenen schweizerischen Interessen gibt die vorläufige von unserer Botschaft anfangs Oktober erstellte Liste einen ersten Aufschluss. Ihr sind noch die Güter beizufügen, welche zuvor den Status eines "bien vacant" oder eines "bien mis sous la protection de l'Etat" hatten, da diese Kategorien für die Landwirtschaft nicht mehr bestehen. Eine sehr oberflächliche erste Schätzung der im Eigentum von Nur-Schweizern stehenden Grundstücke, die nunmehr nationalisiert sind, beläuft sich auf 8 - 900 Hektaren, wovon mehr als die Hälfte Rebgelände und einige Hektaren Gemüsebau. Der Rest ist grösstenteils Land für Getreidebau, doch gibt es auch einige Dutzend Hektaren Baumbestand, grösstenteils Zitrus- und Olivenbäume. Mangels vorhandener Angaben ist es vorläufig nicht möglich, eine auch nur oberflächliche Schätzung der Werte vorzunehmen. Was den Grundbesitz von Doppelbürgern angeht, so sind uns bisher 15 Fälle bekannt, die eine Grundfläche von mehreren Hundert Hektaren betreffen. Da die Eigentümer sich in der Regel direkt an die französischen Behörden wenden, ist fraglich, ob auch die von unserer Botschaft vorgenommene Umfrage erlauben wird, sich ein vollständiges Bild über allen Umfang des früheren Grundbesitzes von Doppelbürgern zu machen.

Pro memoria sei noch beigelegt, dass eine Anzahl von Schadenfällen aus der Zeit der Unabhängigkeitskämpfe, die Schweizerbürger betreffen, noch hängig sind. Es sind hier seit einem Jahr keine Fortschritte erzielt worden, da Unklarheit herrscht über das Ausmass in welchem Algerien und Frankreich hier allein oder gemeinsam eine Liquidation vornehmen müssen. Die Situation, wie sie in unserem Geschäftsbericht von 1962 geschildert wurde, ist im wesentlichen unverändert geblieben.

